

## Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 26. Januar 2022

### § 472

#### **Änderung der Kantonsverfassung**

(Motion Kommission Recht, Sicherheit und Justiz «Aufhebung der Höchstaltersgrenze für öffentliche Ämter»)

2. Lesung

(Berichte s. § 463, 15.12.2021, S. 858)

#### *Redaktionelle Anpassung*

Der *Vorsitzende* verweist auf die von Landrat Hans Rudolf Forrer in erster Lesung eingebrachte redaktionelle Änderung, wonach der Begriff «Gerichtsvizepräsidien» und nicht «Vizegerichtspräsidien» zu verwenden sei.

*Bruno Gallati*, Näfels, Kommissionspräsident, beantragt, es sei in den Artikeln 74 und 78 jeweils der Begriff «Gerichtsvizepräsidien» zu verwenden. – In der ersten Lesung folgte der Landrat der regierungsrätlichen Fassung. Somit wurde die Höchstaltersgrenze bei den Gerichtspräsidien und den Gerichtsvizepräsidien analog zu den Regierungsräten bei 65 Jahren belassen. Nun gibt es zwischen dem Vorschlag der Kommission und jenem des Regierungsrates eine möglicherweise kleine und ungewollte formelle Differenz bei der Amtsbezeichnung des Vizepräsidiums der Gerichte. Diese gilt es zu klären. Landrat Hans Rudolf Forrer wies anlässlich der ersten Lesung richtigerweise auf diesen Punkt hin. Er bat um Klärung zuhanden der zweiten Lesung. Nach Rücksprache und mit Abstützung durch die landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz wird nun vorgeschlagen, dass in den Artikeln 74 Absatz 1b sowie 78 Absatz 5 wie von der Kommission vorgesehen der Begriff «Gerichtsvizepräsidien» statt «Vizegerichtspräsidien» als Amtsbezeichnung verwendet wird. Diese deckt sich besser mit anderen Amtsbezeichnungen und entspricht auch sinngemäss der Bezeichnung im neuen Gerichtsorganisationsgesetz. Zudem liegen auch das Einverständnis von Frau Obergerichtspräsidentin Petra Hauser und Ratschreiber-Stellvertreter Magnus Oeschger vor.

Das Wort dazu wird nicht weiter verlangt. Der Änderung ist zugestimmt.

#### *Artikel 74; Wählbarkeit*

*Dominique Stüssi*, Niederurnen, Kommissionsmitglied, beantragt namens der Die-Mitte-/GLP-Fraktion folgende neue Formulierung von Artikel 74 Absatz 1b: «Stimmberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl *das höhere ordentliche Rentenalter* erreicht haben, können nicht mehr

als Regierungsrat oder in die Gerichtspräsidien und die teilamtlichen Gerichtsvizepräsidien gewählt werden.» Artikel 78 Absatz 5 sei ebenfalls entsprechend anzupassen und wie folgt zu formulieren: «Die Mitglieder des Regierungsrates sowie der Gerichtspräsidien und der teilamtlichen Gerichtsvizepräsidien, welche das *höhere ordentliche Rentenalter* erreicht haben, scheidern auf die darauffolgende Landsgemeinde bzw. auf Ende Juni aus ihrem Amte aus.» – Es geht um eine Änderung der Kantonsverfassung. Nach der ersten Lesung und gemäss Vorschlag des Regierungsrates wäre das ordentliche Pensionsalter gemäss den Bestimmungen der Glarner Pensionskasse massgebend. Dieses wird durch deren Stiftungsrat festgelegt. Dies bestätigte Frau Landammann Marianne Lienhard in der ersten Lesung. Sie gehört dem Stiftungsrat als Arbeitgebervertreterin an. Erst vor wenigen Jahren wurde das ordentliche Pensionsalter von 63 auf 65 Jahre angehoben, obwohl das ordentliche Rentenalter der AHV seit 1948 immer bei 65 Jahren lag – damals sogar für beide Geschlechter. Damit nicht auf die Gleichstellung von Mann und Frau bezüglich Rentenalter gewartet werden muss, wird beantragt, dass das höhere ordentliche Rentenalter gelten soll. In den Materialien müsste man ausführen, dass das jeweils höhere ordentliche Rentenalter von Mann oder Frau gelten soll. Somit würde die Regelung die Gleichbehandlung der Geschlechter sicherstellen. Die künftige Altersgrenze soll auf eidgenössischen Regeln aufbauen und nicht auf einem Pensionskassenreglement des Kantons.

*Mathias Zopfi*, Engi, Kommissionsmitglied, beantragt die Streichung von Artikel 74 Absatz 1b sowie Artikel 78 Absatz 5. – Sinn und Zweck dieses Antrags ist die vollständige Abschaffung der Höchstaltersgrenze in der Glarner Kantonsverfassung. Aufgrund des Fehlens an der ersten Lesung wird dieser Antrag nun anlässlich der zweiten Lesung gestellt. Es ist unverständlich, weshalb es diese Bestimmung in der Verfassung gibt. Auch der Blick in die umliegenden Länder motiviert zu diesem Antrag. In Italien wären alle froh, der 80-jährige Sergio Mattarella würde noch einmal eine Amtszeit als Staatspräsident anhängen, weil sie froh sind, wenn der 75-jährige Mario Draghi Ministerpräsident bleiben würde. Es sind zwar auch wieder alle froh, dass sich der 85-jährige Silvio Berlusconi jetzt aus dem Rennen genommen hat. Offenbar gibt es in anderen Ländern, die grösser sind als das Land Glarus, nicht so grosse Bedenken und man ist froh, wenn man auf erfahrene Politikerinnen und Politiker zählen kann. Hier soll aber nicht mit dem Beispiel Italien davon überzeugt werden, dass die Altersgrenze heute nicht angemessen ist. Das ist zwar keine Frage der Fraktionszugehörigkeit, sondern eine persönlich zu beantwortende Frage. Dennoch findet sich für jede Fraktion ein Argument. Mit Blick auf die FDP-Fraktion: Die heutige Regelung in der Verfassung ist nicht liberal. Politik ist ein Wettbewerb der Ideen. Ein Wettbewerb erfordert eine Auswahl. Eine Einschränkung der Auswahl, eine Verknappung des Angebots ist schlecht. Sie beeinträchtigt den Wettbewerb der Ideen. Es könnte ja einmal eine 66-jährige Person geben, die kandidieren und mit ihren Ideen antreten möchte. Man darf zudem nicht vergessen, dass es auch eine Vorwirkung gibt. Ab 58 Jahren tritt diese faktisch ein. Es würde bemängelt, dass der entsprechende Kandidat nicht einmal mehr zwei Amtsdauern absolvieren könnte. Kann oder will man sich das wirklich leisten? Es ist dem Regierungsrat zwar zu gönnen, dass er bei den kommenden Wahlen nicht angegriffen wird. Ein dynamischer politischer Wettbewerb sieht jedoch anders aus. In Kantonen ohne Altersgrenze ist der Wettbewerb dann auch dynamischer. – Mit Blick auf die SVP-Fraktion: Eine Höchstaltersgrenze ist nicht demokratisch. Ueli Maurer oder Ernst Stocker üben ihr Amt nicht unbedingt schlecht aus; sie sind aber über 65 Jahre alt. Die Wählerinnen und Wähler sollen entscheiden, wen sie in ein Amt wählen. Mit der ausschliessenden Verfassungsbestimmung wird diesen die Verantwortung genommen. In Glarus Süd kandidiert Ratskollege Hans Rudolf Forrer für das Gemeindepräsidium. Er hat einen Gegenkandidaten, den 78-jährigen Heinz Hürzeler. Dieser darf kandidieren, weil es die Altersguillotine auf Gemeindeebene nicht gibt. Ist das nun falsch? Müsste man Herrn Hürzeler nun sagen, er dürfe mit 78 Jahren nicht mehr kandidieren? Natürlich darf er und natürlich soll er kandidieren können. Es ist Sache des Wählers, zu entscheiden, ob er Heinz Hürzeler wählen möchte oder nicht. Beim Regierungsrat wäre es aber so, dass eine Stimme für eine über 65-jährige Person gleich ungültig ist wie eine Stimme für Mickey Mouse. Die Altersgrenze schränkt das aktive und das passive Wahlrecht ein. Mit dieser Einschränkung der Auswahl nimmt man den Wählerinnen und Wählern die Verantwortung, darüber zu entscheiden, wen sie in die

Ämter wählen wollen. Der Vergleich mit der Privatwirtschaft funktioniert im Übrigen auch nicht. Jeder Chef kann seine Leute über das Rentenalter hinaus anstellen, wenn beide Parteien einverstanden sind. Im vorliegenden Fall sind die Wählerinnen und Wähler Chef. Sie sollen entscheiden. – Mit Blick auf die Grüne Fraktion: Die Altersgrenze ist diskriminierend. 25 Prozent der Bevölkerung – Tendenz steigend – ist über 65-jährig. Heutige 65- oder 70-Jährige sind deutlich fitter und agiler als früher, als man die Altersgrenze einführte. Einen sachlichen Grund für ein generelles Misstrauensvotum gegenüber der älteren Bevölkerung in der Verfassung gibt es nicht. Es würden wahrscheinlich sehr wenige über 65-Jährige überhaupt antreten. Dennoch enthält die Verfassung ein generelles Misstrauensvotum, das in der heutigen Zeit nicht angemessen ist. Die japanische Volkswirtschaft macht es vor: Man wird noch froh sein um jede über 65-jährige Person, die bereit ist, für die Gesellschaft etwas beizutragen und weiterzuarbeiten. Zu wählen und gewählt zu werden sind demokratische Grundrechte. Grundrechtseinschränkungen erfordern mehr als nur eine vage Angst, dass man plötzlich wieder von Alten regiert wird. Das sagen auch die Staatspolitischen Kommissionen der Bundesversammlung. Es ist zwar schon 20 Jahre her, aber die Kommissionen schrieben, dass sie keine Alterslimiten mehr wollen. Sie sind zuständig, über die Verfassungsmässigkeit solcher Bestimmungen zu wachen. Offenbar wurde in der ersten Lesung von einem Landrat erwähnt, der Redner habe eine Gewährleistung einer Verfassungsbestimmung mit Altersgrenze in Aussicht gestellt. Es ist aber unsicher, ob eine solche Bestimmung gewährleistet wird oder nicht. Als Präsident der Staatspolitischen Kommission des Ständerates wäre eine Aussage dazu auch nicht zulässig. Eine solche Bestimmung gäbe aber wohl mindestens zu Diskussionen über Sinn und Zweck Anlass. – Mit Blick auf die Die-Mitte-/GLP-Fraktion: Es geht hier nicht um Angestellte, sondern um Mandatsträger. Es ist eine Unsitte der heutigen Zeit, dass man gewählte Politiker mit Angestellten vergleicht und bei diesen die gleichen Regeln anwendet. Letztlich würde das dazu führen, dass es erstens nur noch Berufspolitiker gäbe und zweitens das System so gar nicht mehr funktionieren würde. Es gibt keine Notwendigkeit für diese Einschränkung. Eine solche müsste begründet sein. Das ist sie aber nicht. Sie kommt aus einer anderen Zeit. Die Einschränkung war bei ihrer Einführung vielleicht notwendig. Die Zeiten haben sich aber geändert. Die Ämter wurden anspruchsvoller. Sesselkleber, die es früher noch gab, existieren heute schlicht und einfach nicht mehr. Schliesslich kennt kein anderer Kanton eine solche Regelung. Trotzdem gibt es nirgends Probleme. Es gab also einmal eine Zeit, um die Altersgrenze einzuführen, und jetzt ist die Zeit, um sie abzuschaffen. – Mit Blick auf die SP-Fraktion: Im Kanton Glarus ist man stolz auf das Stimmrechtsalter 16. Man will mehr Einbezug, mehr Beteiligung und mehr Demokratie. Die Schweizer Demokratie lebte stets vom Einbezug möglichst vieler. Es gibt sogar weitergehende Ideen, die heute vielleicht noch nicht reif sind: Auch aufseiten der SP wird zum Beispiel die Einführung des Ausländerstimmrechts diskutiert. Im vorliegenden Fall werden Personen jedoch ausgeschlossen – ohne Notwendigkeit. Wieso soll ein 18-Jähriger ohne Lebenserfahrung fit genug für ein Amt sein, ein 66-Jähriger mit viel Erfahrung hingegen nicht? Es ist unlogisch, das Stimmrechtsalter gegen unten auszudehnen und stolz darauf zu sein, gleichzeitig aber nach oben zu kappen. Dabei sind die Argumente auch noch dieselben wie gegen das Stimmrechtsalter 16. Die einen sehen für sich selbst keinen Bedarf, also sollen auch andere die Möglichkeit nicht haben. Andere zweifeln an der Fähigkeit. Aber auch bei den 18-Jährigen lässt man die Wähler entscheiden. Ein 18-jähriger Regierungsrat ist theoretisch möglich, wird es aber ebenso wenig geben wie einen 85-jährigen Regierungsrat. – Wenn die Landsgemeinde als höchstes Organ die Altersgrenze erhalten möchte, ist das kein Problem. Damit kann man leben. Aber sie soll entscheiden und nicht der Landrat. Dieser soll für mehr Wettbewerb und mehr demokratische Beteiligung sorgen. Die Altersgrenze ist aufzuheben. Diese Glarner Kuriosität ist zu beerdigen.

*Bruno Gallati* erinnert an den Kommissionsantrag.

Frau Landammann *Marianne Lienhard* verweist auf die in erster Lesung vorgetragene Argumentation zugunsten des regierungsrätlichen Antrags, hält an diesem grundsätzlich fest, spricht sich jedoch für Zustimmung zum Antrag Stüssi aus. – Für den Regierungsrat stand eine Lösung bei den Vertretungen im Ständerat im Vordergrund. Bei den Gerichtspräsidien

und -vizepräsidien sowie beim Regierungsrat steht die sogenannte Organfunktion im Zentrum. Ausserdem waren die Erfahrungen mit der Altersgrenze in den vergangenen Jahren positiv. Es handelt sich um gelebtes Recht. Ist etwas etabliert, gibt es eigentlich keine Not, um es aufzuheben. – Landrat Dominique Stüssi beantragte eine andere Definition des Höchstalters. In erster Lesung wurde ein Antrag, der eine Referenz auf das ordentliche Rentenalter vorsah, vehement bekämpft. Die beantragte Formulierung hätte Frauen diskriminiert. Die Formulierung von Landrat Stüssi ist nun passender. Der Regierungsrat kann sich dieser anschliessen.

Der *Vorsitzende* stellt fest, dass der Antrag Stüssi unbestritten blieb; dieser sei in der Folge angenommen.

**Abstimmung:** Der Antrag des Regierungsrates obsiegt über den Antrag Zopfi mit 36 zu 18 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

*Bruno Gallati* weist klärend darauf hin, dass die regierungsrätliche Fassung in erster Lesung obsiegte und nun gemäss Antrag Stüssi ergänzt wurde.

#### *Artikel 78; Amtsdauer und Wiederwahl*

Der *Vorsitzende* hält fest, dass sich der Antrag Zopfi zu Artikel 78 erübrigt habe und die Formulierung gemäss Antrag Stüssi übernommen werde.

Das Wort dazu wird nicht verlangt. Der Änderung von Artikel 78 Absatz 5 im Sinne des Antrags Stüssi ist zugestimmt.

**Schlussabstimmung:** Die Verfassungsänderung wird wie beraten mit 48 zu 6 Stimmen bei 3 Enthaltungen der Landsgemeinde zur Zustimmung unterbreitet.

#### *Abschreibung der Motion*

Das Wort wird nicht verlangt. Der Abschreibung der Motion ist zugestimmt.